

**Praktikumsordnung (PrakO) zum
Praktikum Allgemeine Chemie - Anorganische Chemie (ALG-AC)
im Rahmen des Bachelorstudiengangs Chemie**

Stand: November 2021

Inhaltsverzeichnis

§1 Vorbemerkung.....	1
§2 Inhalt	2
§3 Zulassung zum Praktikum ALG-AC	2
§4 Organisation.....	3
Allgemein.....	3
Abfolge der Versuche.....	4
Abschluss des Praktikums	6
§5 Bachelorklausur des Moduls ALG-AC.....	6
§6 Sicherheit im Laboratorium	7
§7 Umgang mit Chemikalien	8
§8 Hinweis zum Datenschutz	8

§1 Vorbemerkung

Das Praktikum „Allgemeine Chemie - Anorganische Chemie 1“ (ALG-AC) wird ab dem Wintersemester 2021/2022 auf der Basis dieser Praktikumsordnung durchgeführt.

Im Folgenden sind alle Ausdrücke wie Teilnehmer, Assistent usw. Funktionsbezeichnungen und implizieren keinen Bezug auf das Geschlecht der betreffenden Person.

Änderungen in der PrakO zur Erfüllung von Auflagen während der Corona-Pandemie sind gesondert farbig hervorgehoben und im WS 2021/2022 gültig. Gegebenenfalls durch spätere Änderungen entstehende Abweichungen werden über RWTHmoodle bekannt gegeben. Über Auflagen und Richtlinien der RWTH Aachen in Bezug auf Maßnahmen zur Corona-Pandemie hat sich jeder Studierende eigenständig und regelmäßig zu informieren.

§2 Inhalt

- (1) Das Praktikum ALG-AC ist ein integriertes Praktikum mit quantitativen Analysen und allgemeinen chemischen Versuchen der Anorganischen Chemie. Das Praktikum bezieht sich auf die Vorlesungen „Allgemeine Chemie AC“ im Wintersemester.
- (2) Das Praktikum im Modul ALG-AC umfasst:
 - a. einen praktischen Teil, bestehend aus Praktikumsaufgaben aus den Bereichen Gravimetrie, Maßanalyse, Allgemeine Versuche, Instrumentelle Analytik
 - b. einen theoretischen Teil, bestehend aus Tutorien (Rechenübungen in Kleingruppen) und Praktikumsseminaren.
- (3) Liste der Versuche im Praktikum:
 - G1 Gravimetrie: Calcium-Ionen als Calciumoxalat
 - T1 Alkalimetrie: Schwefelsäure, Starke Säure
 - T2 Acidimetrie: Natronlauge, Starke Base
 - T3 Alkalimetrie: Essigsäure, Schwache Säure
 - T4 Acidimetrie: Hydrogencarbonat, Schwache Base
 - T7 Chelatometrie: Calcium-Ionen mit EDTA
 - T12 Manganometrie: Eisen(III)-Ionen
 - T13 Iodometrie: Kupfer(II)-Ionen (indirekte Titration)
 - A1 Gravimetrie: Schätzung eines Löslichkeitsprodukts
 - A2 Potentiometrie: Titration einer Phosphorsäure, Aufnahme einer Titrationskurve mit Hilfe eines pH-Meters
 - A3 Potentiometrie: Metalloxidhydrate und Amphoterie
 - A4 Konzentrationsbestimmung einer Eisen(III)chlorid-Lösung mittels UV/Vis-Spektroskopie
 - A7 Röntgenfluoreszenzspektroskopie (XRF): Bestimmung der Zusammensetzung einer Probe
 - A8 Elektrogravimetrie: Quantitative Bestimmung von Kupfer(II)-Ionen
 - A10 Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)
- (4) Die Tutorien werden wöchentlich in kleinen Gruppen durchgeführt.
- (5) Das Seminar zum Praktikum vermittelt alle wesentlichen Inhalte der im praktischen Teil zu bearbeitenden Versuche.

§3 Zulassung zum Praktikum ALG-AC

- (1) Zum Praktikum ALG-AC wird nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen, wer
 - i. sich für den Bachelorstudiengang Chemie immatrikuliert hat
 - ii. sich zum Praktikum ALG-AC ordnungsgemäß online über RWTHonline angemeldet hat
 - iii. am Sicherheitsseminar zum Praktikum ALG-AC teilgenommen hat
 - iv. die Sicherheitsklausur bzw. deren Wiederholungsklausur zum Praktikum ALG-AC bestanden hat
 - v. an den Sicherheitsbegehungen/-belehrungen der Praktikumsräume teilgenommen hat.
- (2) Die Sicherheitsklausur umfasst den Lehrstoff des Sicherheitsseminars, über RWTHMoodle bereitgestellte sicherheitsrelevante Unterlagen und der bis dahin durchgeführten Praktikumsseminare. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ALG-AC sind mindestens 60% der Punkte in der Sicherheitsklausur. Für Studierende, die an der Sicherheitsklausur teilgenommen und diese nicht

bestanden bzw. mit ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt nicht teilgenommen haben, wird eine Wiederholungsklausur angeboten.

§4 Organisation

Allgemein

- (1) Alle Informationen wie z. B. die zeitliche Abfolge des Praktikums, die Einteilung in Gruppen und die Zuordnung zu Assistenten werden in Form elektronischer Aushänge im RWTHmoodle bekannt gegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über Aktualisierungen zu informieren.
- (2) Werden Pflichttermine krankheitsbedingt versäumt, ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (Klausuren) vorzulegen.
- (3) Nach Teilnahme am Sicherheitsseminar und erfolgreicher Teilnahme an der Sicherheitsklausur erhält jeder Studierende einen Praktikumsplatz in einer Semestergruppe.
- (4) Zu jedem Versuch wird eine Vorschrift ausgegeben (RWTHmoodle).
- (5) Jeder Studierende erhält für die Dauer des Aufenthalts in den Laboratorien einen Spind, in dem die Kleidung während des Versuchstags abgelegt werden kann. Für Wertgegenstände übernimmt das Institut für Anorganische Chemie (IAC) keine Haftung.
- (6) Die Praktikumsausrüstung wird vom Institut leihweise zur Verfügung gestellt, die persönliche Sicherheitsausrüstung muss von den Praktikumsmitgliedern vor Beginn des Praktikums beschafft werden. Die Praktikumsmitglieder füllen bei der Ausgabe der Leihgeräte eine Semesterlaufkarte aus, auf der sie durch Unterschrift die Anerkennung dieser Praktikumsordnung bestätigen.
- (7) Die jeweiligen Besitzer haften für die entlehnten Gegenstände, die nur in einwandfreiem Zustand zurückgenommen werden. Im Schadensfall muss ein gleichwertiger Ersatz beschafft werden. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet das Institut grundsätzlich nicht.
- (8) Zur Kultur der chemischen Arbeit gehört der pflegliche Umgang mit der Laborausrüstung im weitesten Sinne. Für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher.
- (9) An den Tagen der Platzbezüge müssen alle Praktikumsmitglieder an den Sicherheitsbegehungen und -belehrungen in den Praktikumsräumen teilnehmen.
- (10) Pflichtveranstaltungen und Versuchsergebnisse werden in einen Testatbogen eingetragen. Ist ein Versuch nach erfolgreich abgeschlossen, wird dies von den Assistenten testiert. Der Studierende hat Sorge zu tragen, dass alle Testate in seiner Laufkarte eingetragen werden.
- (11) Fehlende Praktikumsversuche (unabhängig davon, ob durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen bedingt) können nur innerhalb der angegebenen Praktikumszeit oder einer ggf. extra ausgewiesenen Nachholzeit nachgeholt werden. Ist aus organisatorischen Gründen die Wiederholung eines Versuches nicht möglich, kann dieser durch einen anderen Versuch ersetzt werden. Die Nachholzeit oder eine Ersatzleistung müssen bei den leitenden Assistenten beantragt werden.
- (12) Jeder Praktikumsmitglied hat ein Laborjournal zu führen, in welchem alle für die Versuche relevanten Daten sorgfältig und übersichtlich notiert werden müssen. Die Aufzeichnungen sind Bestandteil der durchgeführten Versuche. Dieses Laborjournal ist jederzeit den Assistenten zur Kontrolle vorzulegen.

-
- (13) Zum Ende des Praktikums müssen die Leihgeräte zurückgegeben sowie Laborplätze und Spinde geräumt werden. Nicht geräumte Laborplätze und Spinde werden vom Institut geöffnet und geleert. Für die Inhalte übernimmt das Institut keine Gewähr. Ist ein Teilnehmer bis zum Ende des praktischen Teils seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Leihgeräte und Spinde nicht nachgekommen, werden Laborschrank und Spind vom Institut geöffnet. Kosten für ggf. zu ersetzende Schlösser, Schlüssel sowie fehlende und nicht im ordnungsgemäßen Zustand befindliche Ausrüstungsgegenstände werden dem Studierenden in Rechnung gestellt.
- (14) Nach Abschluss des praktischen Teils des Praktikums bestätigt der Assistent auf dem Entlastungsschein die Räumung des Arbeitsplatzes und ordnungsgemäße Rückgabe der Leihgeräte.
- (15) Ohne einen Entlastungsschein ist eine Umschreibung bzw. Exmatrikulation nicht möglich. Der Entlastungsschein ist bis zum Ende des Studiums aufzubewahren.
- (16) Täuschungsversuche im Praktikum ALG-AC führen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums. Das Praktikum wird dann als nicht abgeschlossen gewertet.

Abfolge der Versuche

- (17) Jede Semestergruppe absolviert einen Abschnitt allgemeinen Versuchen (AT) und einen mit quantitativen Analysen (QT).
- (18) Die detaillierte Reihenfolge der Teile und Abfolge der Versuchstage wird zu Beginn des Seminars in einer Vorbesprechung und per Aushang bekannt gegeben. **Für die Abfolge im WS21/22 wird ein separater Plan für die Präsenztage im AT und QT erstellt, der im RWTHmoodle bekannt gegeben wird. Die Vorführung der Versuche A7, A10 und A8 in Präsenz entfällt. A8 wird als Videoaufzeichnung bereitgestellt.**
- (19) Allgemeine Versuche (AT)
- Zum AT zählen die Versuche A2, A3, A4/T12, A7, A8, A10.
 - Der AT beginnt mit einer obligatorischen Saalbegehung und Sicherheitsbelehrung.
 - Die Versuchsausrüstung wird tageweise ausgeliehen.
 - Bei allen Versuchen im AT besteht Anwesenheitspflicht. Die Termine werden durch Aushänge bekannt gegeben und die Anwesenheit wird protokolliert. Die Versuche können erst durchgeführt werden, wenn spätestens zum Versuchsbeginn die Einarbeitung in die theoretischen Grundlagen, ausgiebige Kenntnisse der Funktionsweise von Geräten sowie der chemischen und toxikologischen Eigenschaften der verwendeten Chemikalien und wesentlichen Schritte in der experimentellen Durchführung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch eine der folgenden Optionen erfolgreich abgelegt werden:
 - elektronische Antestate in RWTHmoodle
 - eine unbenotete Sicherheits- und Wissensprüfung beim Gruppenassistenten
 - eine testierte schriftliche Ausarbeitung (Vortestat)

Die Abhaltung (e-Antestat oder Assistentengespräch) wird zu Semesterbeginn festgelegt. Die in einem e-Test zum Bestehen zu erreichende Punktzahl (in der Regel mindestens 60%) werden in dem jeweiligen e-Antestat angegeben. Zusätzlich zum e-Antestat kann ein persönliches Vorgespräch angesetzt werden. Im Fall eines Misserfolgs können die Sicherheits- und Wissensprüfungen einmal wiederholt werden. Liegt zum zugeteilten Versuchstag keine bestandene Sicherheits-/Wissensprüfung bzw. kein Vortestat vor, ist der Versuch beim nächstmöglichen Termin innerhalb der Praktikumszeiten nachzuholen. Die

Versuche beginnen pünktlich. Versuchsbetreuer/Assistenten können die Teilnahme bei verspätetem Erscheinen verweigern. Über eine Nachholung beim nächstmöglichen Termin oder Ersatzleistungen entscheidet im Einzelfall der leitende Assistent oder Praktikumsleiter. Die Frist zur Bearbeitung der Protokolle beginnt in allen Fällen mit dem zugeteilten Versuchstag.

- e. Die allgemeinen Versuche werden in Gruppen durchgeführt. Fristen der Versuche gelten für die gesamte Gruppe. Alle Gruppenmitglieder haben für die Einhaltung der Fristen Sorge zu tragen. Scheidet ein Gruppenmitglied aus oder ist inaktiv, sind Assistentin zw. Assistent umgehend zu informieren. Die Bearbeitung der Protokolle wird vom/von den verbleibenden Gruppenmitglied(ern) übernommen. Über Auflösung der Gruppe, Zuteilung in eine andere Gruppe und ggf. abweichende Fristen wird im Einzelfall entschieden. **Corona-bedingte Auflagen und Einschränkungen der gleichzeitig anwesenden Personen sowie eine Einteilung der Personen werden über RWTHmoodle bekannt gegeben.**
- f. Die Versuche, die nicht durch ein Protokoll testiert werden, werden mit einer Nachbesprechung durch den Assistenten aufgearbeitet. Inhalte dieser Nachbesprechung sind die Bearbeitungen der Versuche und werden durch die Studierenden vorbereitet. Bei nicht ausreichender Aufarbeitung erfolgt eine Wiederholung beim (leitenden) Assistenten oder Praktikumsleiter.
- g. Für die Versuche A7, A8 und A10 sind Versuchsprotokolle abzufassen, die die wichtigsten Grundlagen, alle experimentellen Befunde, das Versuchsergebnis und eine Fehlerbetrachtung enthalten. Alle in den Vorschriften gestellten Fragen/Aufgaben sind zu bearbeiten. Die Protokolle für die Versuche A7, A8 und A10 müssen handschriftlich verfasst werden.
- h. Für den Versuch A2 wird eine Vorlage zum Ausfüllen bereitgestellt, in der die wesentlichen berechneten Werte eingetragen werden müssen. Herleitungen und Rechenwege sind für Nachfragen der Assistentinnen und Assistenten bereit zu halten.
- i. Die Protokolle können handschriftlich oder mit einer Textverarbeitung erstellt werden. Die Abgabe erfolgt in Absprache mit den Assistentinnen und Assistenten digital per E-Mail, via RWTHmoodle oder in Papierform. Unabhängig von der Abgabeform (digital oder persönlich) gilt die gleiche Abgabefrist, i. d. R. 17:00 Uhr, Abweichungen hiervon werden von den Assistentinnen und Assistenten festgelegt.
- j. Die Abgabefristen der Versuchsprotokolle werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Protokolle zu den allgemeinen Versuchen beträgt die Frist bis zur Erstabgabe 7 Tage, insgesamt stehen 21 Tage netto-Bearbeitungszeit den Studierenden zur Verfügung. Die Gruppenassistenten können bis zu zwei Nachbesserungen verlangen. Die vorangegangenen Versionen sind stets beizulegen. Sollte nach der zweiten Nachbesserung das Testat nicht erteilt werden, muss das Protokoll komplett neu angefertigt und beim leitenden Assistenten oder Praktikumsleiter abgegeben werden. Die Versuche sind erst dann vollständig abgeschlossen, wenn die zugehörigen Protokolle vom Assistenten testiert worden sind. Wird ein Protokoll nicht pünktlich bzw. gar nicht abgegeben oder innerhalb der Abgabefrist nicht testiert, gilt der jeweilige Versuch als nicht abgeschlossen. Der Praktikumsleiter entscheidet über den Ausschluss des jeweiligen Praktikumssteils.

(20) Quantitative Analysen (QT)

- a. Zum QT zählen die Versuche A1, G1, T1, T2, T3, T4, T7, T13.
- b. Der QT beginnt mit einer obligatorischen Saalbegehung und Sicherheitsbelehrung.
- c. Die Versuchsausrüstung wird am ersten Tag für den gesamten QT ausgeliehen.

d. Vor der Durchführung der Versuche im QT müssen Studierende die Einarbeitung in die theoretischen Grundlagen, ausgiebige Kenntnisse der Funktionsweise von Geräten sowie der chemischen und toxikologischen Eigenschaften der verwendeten Chemikalien und wesentlichen Schritte in der experimentellen Durchführung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch eine der folgenden Optionen erfolgreich abgelegt werden:

- i. durch elektronische Antestate in RWTHmoodle
- ii. bei den Assistenten durch unbenotete Vorgespräche

Die Abhaltung (e-Antestat oder Assistentengespräch) wird zu Semesterbeginn festgelegt. Die in einem e-Test zum Bestehen zu erreichende Punktzahl (in der Regel mindestens 60%) werden in dem jeweiligen e-Antestat angegeben. Zusätzlich zum e-Antestat kann ein persönliches Vorgespräch angesetzt werden. Werden die Vorgespräche durch die Assistenten durchgeführt, können die E-Antestate als Selbstübung erfolgen.

Diese Sicherheits- und Wissensprüfungen können im Falle eines Misserfolgs zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist beim leitenden Assistenten, die zweite Wiederholung beim Praktikumsleiter bzw. deren jeweiligen Vertretungen durchzuführen.

- e. Innerhalb des QT können Versuche, für die eine Freigabe durch die Assistentinnen und Assistenten erfolgt ist, in frei wählbarer Zeiteinteilung durchgeführt werden. **Im WS21/22 wird eine Reihenfolge empfohlen.**
- f. Jeder Versuch muss mind. einmal vollständig bearbeitet werden.
- g. Die Analysen im QT werden durch jeden Praktikanten einzeln durchgeführt.
- h. Die Analysen im quantitativen Teil gelten erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn der zu ermittelnde Wert bis auf $\pm 1\%$ genau bestimmt wurde. Weicht ein abgegebener Wert vom tatsächlichen Wert um mehr als $\pm 1\%$ ab, erhält der Praktikumssteilnehmer eine neue Probe. Die Versuche dürfen maximal zweimal wiederholt werden. Weicht der abgegebene Wert auch bei der dritten Probe um mehr als $\pm 1\%$ ab, gilt der Versuch als nicht abgeschlossen. **Im WS21/22 wird die Bestehensgrenze auf 2% angehoben, allerdings ist eine Wiederholung der Analysen nur einmal möglich. An Stelle der Wiederholung von G1 wird eine Probe zur Durchführung gemäß der Vorschrift von T7 ausgegeben.**
- i. Der quantitative Teil gilt als bestanden, wenn A1 durchgeführt wurde und mindestens drei Analysen gemäß Abschnitt testiert sind.

Abschluss des Praktikums

(21) Das ALG-AC gilt als bestanden, wenn bis spätestens zum Semesterende Testate bzw. Bescheinigungen für alle folgenden Punkte vorliegen:

- a. die Anwesenheit und Protokolle aller Versuchen im AT
- b. A1 durchgeführt wurde und mindestens drei Analysen aus dem QT gemäß Abschnitt (20h)
- c. alle Nachgespräche
- d. der Entlastungsschein die Teilnahme an der Reinigung der Praktikumsäle, Abgabe aller Leihgeräte in sauberem und unbeschädigtem Zustand sowie ggf. Ersatz für beschädigte Leihgeräte und die Räumung der Spinde

§5 Bachelorklausur des Moduls ALG-AC

- (1) Zur Bachelorklausur müssen sich alle Studierenden innerhalb der in RWTHonline ausgewiesenen Frist selbstständig anmelden. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der in der Prüfungsordnung angegebenen Fristen in RWTHonline oder beim Zentralen Prüfungsamt ohne Angaben von Gründen von der Klausur zurückzutreten.
- (2) Zur Bachelorklausur wird zugelassen, wer bis 7 Tage vor dem Termin der Bachelorklausur erfolgreich nach §2(5)I das Praktikum abgeschlossen hat.
- (3) Wird der praktische Teil des Praktikums ALG-AC nicht vollständig abgeschlossen, kann er nach erneuter Anmeldung wiederholt werden. Eine erneute Teilnahme an den zum Praktikum ALG-AC gehörenden Sicherheitsseminar, -klausur und -begehungen ist erforderlich. Eine Anerkennung bereits erbrachter Teilleistungen können beim leitenden Assistenten unter Vorlage der Laufkarte beantragt werden.

§6 Sicherheit im Laboratorium

- (1) Für die Arbeit in chemischen Laboratorien gelten die folgenden Richtlinien:
 - i. Chemikaliengesetz
 - ii. Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
 - iii. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV 19.17)
 - iv. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Laboratorien (GUV 16.17)
 - v. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
 - vi. Betriebsanweisungen
 - vii. Entsorgungsrichtlinien der RWTH

Diese Vorschriften können in der Bibliothek oder bei den Assistenten eingesehen und bei Bedarf ausgeliehen werden. Ein Kommentar zu den Eigenschaften und der Handhabung von wichtigen Gefahrstoffen befindet sich in RWTHmoodle.

- (2) Mögliche Unfälle sind Verätzungen der Haut, der Atemwege und der Augen, Verletzungen der Augen und der Hände, Vergiftungen und Verbrennungen.

Die wichtigsten Gefahren im Praktikum werden von den Assistenten sowie im Sicherheitsseminar vom Sicherheitsbeauftragten des Instituts erläutert. Besonders wichtig sind folgende gesetzliche Gebote und Verbote:

- a) In chemischen Laboratorien ist das Tragen eines Schutzkittels und einer Schutzbrille Pflicht!
 - b) Essen, Trinken und Rauchen sind in chemischen Laboratorien verboten!
 - c) Das Aufbewahren von Lebensmitteln und die Benutzung von Gefäßen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln verwendet werden, ist in Laboratorien untersagt!
 - d) Studentinnen müssen beim Eintreten einer Schwangerschaft den praktischen Teil des Praktikums ALG-AC sofort unterbrechen.
- (3) Nach jedem Unfall muss der zuständige Assistent informiert und ein Unfallmeldeformular ausgefüllt werden. Gesetzlicher Unfallversicherungsträger der Studierenden ist die Landesunfallkasse (LUK) Nordrhein-Westfalen. Bei einem durch einen Unfall veranlassten Besuch bei einem zugelassenen Unfallarzt ist die LUK als Versicherungsträger anzugeben.
 - (4) Den Anweisungen der weisungsbefugten Assistenten ist stets Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften wird der Praktikums Teilnehmer für den Rest des Praktikums vom Praktikum ausgeschlossen. Die versäumte Zeit kann nicht nachgeholt werden.

- (5) Wer gegen die Sicherheitsvorschriften mutwillig oder grob fahrlässig verstößt und dadurch sich und andere gefährdet, wird vom Praktikum ausgeschlossen. Das Praktikum kann in einem folgenden Wintersemester neu begonnen werden.

§7 Umgang mit Chemikalien

- (1) Chemikalien dürfen nur für die vorgeschriebenen Praktikumsaufgaben innerhalb der Praktikumsräume verwendet werden.
- (2) Chemikalien sind möglichst sparsam zu verwenden. Schwermetallverbindungen, kontaminierte Laborhilfsmittel (z. B. Filter) und organische Lösungsmittel müssen nach der jeweiligen Vorschrift im Praktikumsskript bzw. in die dafür bereitgestellten Behälter entsorgt werden.
- (3) Wer Chemikalien aus dem Praktikum entfernt, zweckfremd verwendet, vorschriftswidrig entsorgt oder lagert, wird vom Praktikum ausgeschlossen. Das Praktikum kann in einem folgenden Wintersemester neu begonnen werden. In gravierenden Fällen wird Strafanzeige erstattet.

§8 Hinweis zum Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient zur Erfassung der Verlaufsentwicklung/Leistung im Praktikum und in der Klausur sowie zur ggf. erforderlichen Rechnungserstellung. Sie erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit e DSGVO in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.
- (2) Soweit erforderlich werden die Daten an die Verwaltung der RWTH weitergegeben.
- (3) Die Datenbankverwaltung wird nur von autorisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Datenlisten sind nur für den internen Bereich und werden nicht extern weitergegeben.
- (4) Die Datenhaltung erfolgt kennwortgeschützt auf dem Server. Eine Sicherungskopie wird im IT-Center abgespeichert.

Der Praktikumsleiter
Professor Dr. Ulrich Simon